

Benützungsvertrag für die Waldhütte Bachenbülach

zwischen

der Gemeinde Bachenbülach, vertreten durch den Gemeinderat, dieser durch
Ulrich Drittenbass, Hüttenwart, Trislenstrasse 6, 8184 Bachenbülach, 044 860 03 26

und

☐ Behörde ☐ Institution ☐ Verein ☐ Privatperson	Name		
Verantwortliche Person	Name / Vorname		
Adresse			
Telefon	Geschäft	Mobil	Privat
Benützungsdauer	Datum	von	bis
Anlass			

Benützungsgebühr (gemäss Benützungsreglement, Ziffer 2.5 ff.)

--

Bestätigung

Der Benützer (verantwortliche Person) bestätigt mit der Unterschrift unter diesen Vertrag:

- dass er das Benützungsreglement gelesen hat und die Bestimmungen einhalten wird;
- die vereinbarte Gebühr dem Hüttenwart bar bezahlt hat, oder ihm einen Zahlungsbeleg vorgelegt hat,
- vom Hüttenwart den Schlüssel für die Waldhütte erhalten hat,
- dem Hüttenwart den Schlüssel für die Waldhütte am zurückgeben wird.

Bachenbülach,

Bachenbülach,

.....
Benützer (verantwortliche Person)

.....
Ulrich Drittenbass, Hüttenwart

Benützungsreglement (integrierender Bestandteil dieses Vertrags)

1. Benützungsordnung

- 1.1 Die Waldhütte wird prioritär Bachenbülacher Behörden, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt. Auswärtige haben die Möglichkeit, die Waldhütte Ebnet zu mieten, sofern sie nicht anderweitig beansprucht wird.
- 1.2 Die Benutzer haften für von ihnen oder Mitbenützern verursachte Schäden. Allfällige Schäden sind bei der Schlüsselabgabe unaufgefordert zu melden.
- 1.3 Instandstellungsarbeiten oder ungenügende Reinigung werden vom Hüttenwart veranlasst, resp. behoben, und dem Benutzer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.4 Die Innennutzung der Waldhütte ist auf maximal 50 Personen beschränkt.
- 1.5 Die Waldhütte wird ohne Verpflegungsinventar zur Verfügung gestellt.
- 1.6 Holz zum Grillieren und Heizen wird bereitgestellt und ist im Benützungspreis inbegriffen.
- 1.7 Die Waldhütte wird nicht für kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- 1.8 An öffentlichen Anlässen dürfen Verpflegung und Getränke unter Beachtung der kantonalen Gastgewerbe-gesetzgebung zu ortsüblichen Festwirtschaftspreisen abgegeben werden.
- 1.9 Die Zufahrt für Anlieferungen ist auf maximal 2 Fahrzeuge beschränkt.
- 1.10 Parkplätze befinden sich bei der Schulanlage Halden.
- 1.11 Wegbeschriftungen, Hinweisschilder und Dekorationen sind sofort nach dem Anlass zu entfernen.
- 1.12 Bei nichtkonformer Nutzung kann der Gemeinderat künftige Benützungsgesuche der fehlbaren Nutzer ab- lehnen.

2. Reservation und Benützungsgebühr

- 2.1 Der Hüttenwart unterhält die Waldhütte. Er führt die Reservationsliste.
Das Benützungsgesuch ist dem Hüttenwart schriftlich einzureichen (Formular Benützungsvertrag auf der Homepage abrufbar oder bei der Gemeindeverwaltung erhältlich).
- 2.2 Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Benützungsvertrags ist die Reservation der Waldhütte proviso- risch. Mit der Unterzeichnung des Benützungsvertrags haftet der Benutzer gegenüber der Gemeinde Bachenbülach. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Erlass der Benützungssumme, sollte der Anlass nicht oder in reduziertem Umfang stattfinden. Dieses Reglement ist Bestandteil des Benützungsvertrags.
- 2.3 Die Benützungsberechtigung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Reservationen sind frühestens 1 Jahr im Voraus möglich.
- 2.4 Öffentliche Anlässe und die Bedürfnisse der Gemeindebehörden haben einen Reservationsvorrang gegen- über Vereinen, Institutionen und Privatpersonen bis 6 Monate vor dem entsprechenden Datum.
- 2.5 **Die ordentliche Benützungsgebühr** für eine ununterbrochene Nutzungszeit von maximal 24 Stunden **beträgt für Einwohnerinnen und Einwohner/Vereine/Organisationen von Bachenbülach Fr. 130.00. Die Benützungsgebühr für Auswärtige beträgt Fr. 260.00.**
- 2.6 Die ordentliche Nutzungsdauer läuft von 11.00 bis 11.00 Uhr des Folgetags.
- 2.7 Die maximale Benützungsdauer beträgt 5 Tage.
- 2.8 Die Benützungsgebühr ist vor dem Anlass zu bezahlen. Anlässlich der Schlüsselübergabe hat der Benutzer einen Zahlungsbeleg vorzuweisen. Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel bei Benützungsbeginn.
- 2.9 Ortsansässige Vereine und Institutionen können die Waldhütte maximal 24 Stunden jährlich unentgeltlich benützen.
- 2.10 Kommunalen Behörden sowie der Primarschule Bachenbülach und dem Kindergarten steht die Waldhütte unentgeltlich zu Verfügung.

3. Hausordnung

- 3.1 Für die Innennutzung der Waldhütte besteht nachts keine zeitliche Limitierung.
- 3.2 Nach 22.00 Uhr ist ausserhalb der Hütte auf Nachtruhe zu achten (kein lauter Gesang, Gespräche, etc.).
- 3.3 Im Freien dürfen keine Lautsprecher- oder Verstärkeranlagen verwendet werden. Werden solche im Innern eingesetzt, so sind ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- 3.4 Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur mit separater Bewilligung der Gemeinde Bachenbülach zulässig.
- 3.5 Die Benützung der Waldhütte hat generell mit der nötigen Sorgfalt zu erfolgen (Feuergefahr).
- 3.6 In der Waldhütte gilt ein generelles Rauchverbot. Verboten ist auch die Verwendung von Friteusen und Tischgrill-Geräten.
- 3.7 Tische, Bänke und Stühle aus der Waldhütte dürfen nicht im Freien verwendet werden. Im Keller sind 3 Festbankgarnituren für den Vorplatz vorhanden.
- 3.8 Dekorationen müssen mindestens aus schwer brennbarem Material bestehen, welches im Brandfall keine giftigen Gase entwickelt. Sie sind so anzubringen, dass im Brandfall die Sicherheit von Personen und die Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.
- 3.9 Die Türbereiche sind stets völlig frei und ohne Hilfsmittel benutzbar zu halten. Sie dürfen nicht mit Sitzge- legenheiten oder anderen Dingen versperrt sein.
- 3.10 Die Verwendung von Schrauben und Nägeln ist nicht erlaubt.
- 3.11 Die Asche im Grill und im Heizofen wird vom Hüttenwart entsorgt.
- 3.12 Nach der Benützung ist die Waldhütte dem Hüttenwart zum vereinbarten Zeitpunkt in gereinigtem Zustand abzugeben. Die Umgebung und die Grill-Feuerstelle sind von Scherben, Zigarettenstummeln und sonstigem Unrat zu reinigen. Abfälle sind von den Benützern ordnungsgemäss zu entsorgen.
- 3.13 Beim Verlassen der Waldhütte sind Beleuchtung und Elektro-Hauptschalter auszuschalten sowie sämtliche Fensterläden und Türen zu schliessen.